



VEP 1/2021 – VBP vorhabenbezogener Bebauungsplan „Recyclinganlage Wolfsberge“ in der Stadt Lauchhammer

Abwägungsbericht

zur förmlichen Beteiligung
gem. §§ 3(2), 4 (2) BauGB
zum Entwurf i.d.F. 08.04.2022



ifs. GmbH

Institut für Freiraum und
Siedlungsentwicklung

Vorhaben

VEP 1/2021 – VBP vorhabenbezogener Bebauungsplan „Recyclinganlage Wolfsberge“
in der Stadt Lauchhammer
Abwägungsbericht zur förmlichen Beteiligung
gem. §§ 3(2), 4 (2) BauGB zum Entwurf i.d.F. 08.04.2022

Auftraggeber

RUBIN GmbH
Patschenweg 10
01979 Lauchhammer

Verfasser

ifs. GmbH
Institut für Freiraum und
Siedlungsentwicklung GmbH
Großenhainer Straße 15
D-01097 Dresden
fon +49 (0) 351 40 75 44 12
info@ifs-er.de
www.ifs-er.de

Bearbeiter

Dipl.-Ing. Sabine Bemmerer
Dr. Torsten Schmidt

NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
1	Landkreis Oberspreewald-Lausitz 02.06.2022			
1.1	untere Denkmalschutz- behörde	<p>Die Stellungnahme vom 17.08.2021 behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Inhalt der Stellungnahme vom 17.08.2021:</p> <p>Grundsätzlich können im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). - Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). - Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG). - Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen. <p>Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und - das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische 	H	<p>Die Hinweise wurden in die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unter „Hinweise“ aufgenommen.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der frühzeitigen sowie förmlichen Beteiligung beteiligt.</p>

1 Kurzzzeichen der Abwägung: B – Bedenken, Z – Zustimmung / keine Bedenken, N – Nichtzustimmung, E – Empfehlung, H - Hinweis



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Juri-Gagarin-Straße 17, 03046 Cottbus zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.		
1.2	Gesundheitsamt	Bei den Immissionen durch Luftschadstoffe als bedeutendste Auswirkung auf das Schutzgut Mensch sind laut Gutachten vom August 2021 keine umweltrelevanten Größen durch die Anlieferung, Lagerung und Behandlung der festen Abfälle zu erwarten. Die schalltechnischen Gutachten ergaben, dass auch bei möglichen kurzzeitigen Geräuschspitzen die Anforderungen für den Schutz vor Lärm eingehalten werden. Tieffrequente Geräusche sind nicht zu erwarten. Laut der vorliegenden Prognose besitzt die zu erwartende Zusatzbelastung durch Gerüche eine geringe Relevanz und wird deshalb als unerheblich bewertet.	Z	
1.3	SG Verkehrswesen	Zu dem o.g. Vorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gemäß § 45 StVO und unter Beachtung der Stellungnahme vom 17.08.2021 grundsätzlich keine Hinweise. Inhalt der Stellungnahme vom 17.08.2021: Bei notwendigen Straßenbauarbeiten bzw. Absperrungen im öffentlichen Verkehrsraum (Anschluss an L 60 und öffentliche Zufahrtsstraße) ist die verkehrsrechtliche Anordnung, soweit diese in grundsätzlicher Zuständigkeit nicht vom Baulastträger selbst erteilt wird, gemäß § 45 Abs. 6 StVO i. V. m. RSA95 Pkt.1.3.1 im Regelfall mindestens 2 Wochen vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Straßenverkehr und Ordnung, SG Verkehrswesen, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg mit Angaben zur geplanten Verkehrssicherung bzw. Verkehrsführung/Umleitungen, zu beantragen. Ist neben der durch bauliche Elemente herzustellenden Verkehrssicherung/ Verkehrsführung eine amtliche Verkehrsbeschilderung nach SVO (z.B. Halteverbote, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Führung des Verkehrs mit Verkehrszeichen, verkehrsberuhigende Maßnahmen etc.) erforderlich, ist ca. 3 Wochen vor Freigabe für den	Z, H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt.



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		öffentlichen Verkehr (öffentliche Zufahrtsstraße) unter Vorlage eines Beschilderungs- oder Markierungsplanes die verkehrsrechtliche Anordnung beim Amt für Straßenverkehr und Ordnung des Landkreises OSL zu beantragen.		
1.4	SG technische Bauaufsicht	Die Erschließung des Baugrundstücks/Feuerwehruzufahrt ist öffentlich-rechtlich sicherzustellen.	H	Die Erschließung ist durch die vorhandene öffentlich gewidmete Zufahrtsstraße gesichert.
1.5	SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung: Planzeichnung	<p>Das Plangebiet grenzt an eine Bestandsstraße/Weg. Laut Aussagen der Begründung (Seite 16) handelt es sich um eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche. Es ist zu prüfen und in der Begründung auszuführen, ob diese Straße geeignet ist, die zu erwartenden Belastungen/Verkehr aufzunehmen.</p> <p>Die Bezeichnung der Teilflächen ist in die Planzeichenerklärung zu übernehmen.</p> <p>Im Bereich A-S soll alles zulässig sein, was gem. der jeweiligen Fassung der BImSch-Genehmigung zugelassen wurde/wird. Da es sich um einen VEP nach § 12 BauGB handelt, sind die Vorhaben konkret zu benennen. Inhalte von Genehmigungen sind unbekannt und im VEP/BPL über die Nutzungsarten zu regeln, da er die vorhandenen aufnehmen und zukünftige Vorhaben regeln soll.</p>	H	<p>Gegenüber den derzeitigen Belastungen sind keine relevanten Zusatzbelastungen für die Zufahrtsstraße zu erwarten. Für die derzeitigen Belastungen ist die Straße geeignet, wenngleich mittel- bis langfristig eine Sanierung anzuraten wäre.</p> <p>Die Betriebseinheiten werden aus der Planzeichnung entfernt (s.u.). Somit erübrigt sich auch eine Aufführung in der Planzeichenerklärung.</p> <p>Die textliche Festsetzung für die Teilflächen 1 bis 5 „Nutzung als Verkehrsflächen sowie zur Lagerung, Sortierung und Bearbeitung von mineralischen bzw. organischen Abfällen auf vollständig befestigten Flächen“ wird wie folgt ergänzt: „gemäß der folgenden Ordnungsnummern des Anhang 1 der 4. BImSchV</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 8.5.1 – Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag - Nr. 8.11.1.1 – Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Die Darstellung und nachrichtliche Übernahme der Bereiche von Genehmigungen ist nicht nachvollziehbar und unterliegt Veränderungen.</p>		<p>erfasst werden, [...], mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 8.11.2.4 – Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag - Nr. 8.12.1.1 – Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr - Nr. 8.12.2 – Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr <p>Dem Hinweis entsprechend wird die nachrichtliche Darstellung der Betriebseinheiten aus der Planzeichnung entfernt.</p>



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>In der Teilfläche (TF) 5 sind baulichen Anlagen entsprechend der BlmSch-Genehmigungen aufgenommen. Entsprechend der Begründung Seite 15 sind diese Bestandteil der allgemein zulässigen Nutzungen. Eine Abstimmung auf vergangene Nutzungsgenehmigungen ist unzulässig und für die Zukunft nicht zielführend. Auch für diese TF sind neben textlichen Festsetzungen max. Grundflächen festzusetzen, um auch möglichen Erweiterungen (Seite 8 Begründung) einen Spielraum zu geben. Dies wäre derzeit ausgeschlossen. Ein Verweis auf bestehende BlmSch-Genehmigungen sollte entfallen.</p>		<p>Für die Teilflächen 1 bis 5 wird folgendes als zulässig bestimmt: „Errichtung baulicher Anlagen mit einer max. Gesamtgrundfläche von 670 m² und einer Höhe von max. 10 m“. Der Verweis auf bestehende BlmSch-Genehmigungen wird gestrichen.</p>
1.6	SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung: Textliche Festsetzungen	<p>Die Zulässigkeit von Werbeanlagen sollte definiert werden.</p> <p>Nicht bekannt und damit unbestimmt sind die Vorhaben, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Sie sind somit auch nicht beurteilbar.</p>	H	<p>Für den Bereich der TF 1 bis 5 wird folgendes als zulässig festgesetzt: „Aufstellung bzw. Anbringung von Werbeanlagen mit einer Gesamtfläche von 10 m² und einer max. Höhe von 10 m“.</p> <p>In den Begründungstext wird eine Aussage zu den Inhalten des Durchführungsvertrages aufgenommen (Verpflichtung zur Errichtung der zwei vereinbarten Vorhaben Betonanlage und Klärschlamm-trocknungs- und -verbrennungs-anlage sowie zum Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen Kompostierungsanlage und Recyclinganlage)</p>
1.7	SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung: Begründung	<p>Seite 5 Bei den zur Anwendung kommenden Rechtsgrundlagen gab es zwischenzeitlich Änderungen. Diese sind im weiteren Verfahren fortzuschreiben.</p> <p>Seite 17 Von der Trinkwasserleitung ist ein Schutzstreifen freizuhalten. Dies ist auf der Planzeichnung nicht ersichtlich und entsprechend festzusetzen.</p> <p>Seite 20</p>	H, E	<p>Dem Hinweis wird gefolgt; die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt; es wird ein Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Trinkwasserversorgung festgesetzt.</p>



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Für die Beseitigung/Sammlung des Niederschlagswassers ist in TF 5 eine Sammelstelle vorgesehen, welche nicht festgesetzt und damit nicht zulässig ist.</p> <p>Der Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes sollte nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden.</p>		<p>Für den Bereich der Teilflächen 1 bis 5 wird folgendes als zulässig festgesetzt: „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Sammlung von Sicker- und Niederschlagswasser mit einer maximalen Grundfläche von 150 m²“.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p>
1.8	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)	Die Festlegungen und Hinweise aus den Stellungnahmen der LMBV und des LBGR sind zu beachten und umzusetzen.	H	Die Festlegungen und Hinweise aus den genannten Stellungnahmen werden berücksichtigt.
1.9	untere Naturschutzbehörde (uNB) Natura 2000	<p>In Kapitel 2 Grundlagen und Methodik der FFH- und SPA-Verträglichkeitsvorprüfung wurde unter 2.1 Methodische Grundlagen der Untersuchungsrahmen für die Natura-2000-Vorprüfung wie folgt festgelegt: „Zur Erheblichkeitsanalyse wird das Vorhaben zunächst durch flächenhafte Verschneidung der Natura-2000-Gebietskulisse mit dem Vorhabengebiet in einem Geoinformationssystem aufbereitet. Daraus resultieren die Natura-2000-Gebietsanteile, die vom Vorhaben betroffen, berührt oder beeinträchtigt werden können.“ Die Auswirkungen, welche aus der Umsetzung einer Planung resultieren, sind nicht auf das Plangebiet begrenzt. Maßgeblich ist der Wirkraum. In diesem Fall sind Immissionen und Lärmausbreitung miteinzubeziehen. Diese gehen über das geplante Gebiet hinaus.</p> <p>Auf Seite 20 der Vorprüfung findet sich die Aussage: „Auch, wenn sich das FFH-Gutachten von GICON nur auf die Klärschlamm-trocknungsanlage bezieht, kann die Wirkungsanalyse auch auf die Erweiterung des Vorhabens durch die Betonmischanlage herangezogen werden, da sich die Wirkfaktoren des Vorhabens dadurch nicht ändern (Schall, stoffliche Immissionen).“ Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Hier sollten auch die vorhabenspezifischen Emissionen aus den Fachgutachten für die Untersuchung der Natura-2000-Verträglichkeit herangezogen werden.</p> <p>Der Einfluss der längeren Betriebszeiten, welche mit Lärm und Lichtemissionen einhergehen,</p>	H	<p>Die missverständliche Formulierung unter Kap. 2.1 wird korrigiert. Geprüft wurde selbstverständlich der Bereich des Natura-2000-Gebietes, welcher sich mit dem <i>Wirkraum</i> des Vorhabens überlagert.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt; die vorhabenspezifischen Emissionen aus den Fachgutachten für die Betonanlage werden herangezogen.</p> <p>Aussagen zu Lärm- und Lichtemissionen durch</p>

NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>sollte in der SPA-Vorprüfung mit betrachtet werden. Potenzielle Auswirkungen auf Zugvögel sollten in die Untersuchung mit einbezogen werden.</p> <p>Auf Seite 22 wird in Tabelle 7 festgestellt unter bau- und betriebsbedingte Schallemission: „alle potentiellen im UR vorkommenden Erhaltungsziele des SPA-Gebietes sind störungsempfindlich auf akustische Reize und daher nicht im unmittelbaren Umfeld der Betriebsanlage zu erwarten, sodass eine nächtliche Störung ausgeschlossen werden kann“. Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar, da unterschiedliche Vogelarten auch voneinander abweichende Empfindlichkeiten gegenüber Lärm aufweisen. Eine Zunahme von Schallpegeln kann zur Aufgabe bisher genutzter Habitats führen.</p> <p>Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch die geplante Erweiterung der Recyclinganlage Wolfsberge werden in der Natura-2000-Vorprüfung verneint, da es im Untersuchungsgebiet keine Sommerwochenstuben- und Winterquartiere gäbe. Entsprechende Kartierungen sind nicht erfolgt. Darüber hinaus könnten Höhlen, aber auch Spalten und Risse an Bäumen und baulichen Strukturen als Sommerquartier durch Fledermäuse genutzt werden. Die Bezugnahme auf Sommerwochenstuben- und Winterquartiere ist nicht ausreichend.</p>		<p>den automatisierten Betrieb der Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage, welcher im Gegensatz zu dem Betrieb der übrigen Anlagen auch im Nachtzeitraum stattfindet, werden in der SPA-Vorprüfung ergänzt. Potenzielle Auswirkungen auf Zugvögel werden mit einbezogen.</p> <p>Es wird ergänzt, dass die potenziell im Umfeld vorkommenden Vogelarten voneinander abweichende Empfindlichkeiten gegenüber Lärm aufweisen. Die mögliche Zunahme von Schallpegeln auf die Reviernutzung wird betrachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden dahingehend ergänzt, dass auch die Beeinträchtigung von potenziell im Umfeld vorhandenen Fledermaus-Sommerquartieren betrachtet wird.</p>
1.10	untere Naturschutz- behörde (uNB) Artenschutz	<p>Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten insbesondere durch erhöhte Schallemissionen der Betonmischanlage mit max. Schalpegel von 105 dB(A) mit weiträumiger Vergrämungswirkung und damit einem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) ist anhand der eingereichten Unterlagen nicht möglich. Entsprechende Untersuchungen oder Angaben sollten nachgereicht und rechtlich abgehandelt werden.</p> <p>Laut Artenschutzrechtlicher Stellungnahme (GICON, 16.08.2021) treten unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Minimierung bauzeitlicher Störungen nachts/ Begrenzung der</p>	H	<p>Die Ausführungen werden hinsichtlich der Betrachtungen der Vergrämungswirkung infolge der Schallemissionen der Betonmischanlage ergänzt.</p> <p>Die Ausführungen werden hinsichtlich der benannten Vermeidungsmaßnahmen ergänzt.</p>



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Lichtwirkungen bei nächtlicher Baustellenbeleuchtung) und V2 (Bauzeitenregelung) keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Die Vermeidungsmaßnahme V1 ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ifs. GmbH, 08.04.2022) nicht enthalten und sollte zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dahingehend ergänzt werden.</p> <p>Weitere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen könnten im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens erforderlich sein. An den Randbereichen (lichte Gehölzfläche im Osten) sowie in längere Zeit unbewegten Haufwerken mit sukzessiven Vegetationsaufkommen könnten Reptilien oder andere besonders geschützte Arten vorkommen. Entsprechende Untersuchungen und Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sollten vorgesehen werden.</p>		Eine Prüfung der Erforderlichkeit weiterer Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.
1.11	untere Naturschutz- behörde (uNB): Biotopschutz	Entgegen der Angaben im Umweltbericht (S. 31) befindet sich das nächstgelegene geschützte Biotop (03110 vegetationsfreie und -arme Sandflächen mit Status als LRT 2330) unmittelbar westlich des Plangebietes (Vgl. Anlage 1 Biotopkarte). Veränderungen nährstoffarmer geschützter Biotope auch im weiteren Umfeld durch Stoffimmissionen der Klärschlamm-trocknungs-/ verbrennungsanlage wurden nicht umfassend berücksichtigt. Entsprechende Untersuchungen und Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 BNatSchG sollten vorgesehen werden.	H	
1.12	untere Wasserbehörde (uWB)	Seitens der UWB ergeben sich keine weiteren Hinweise.	Z	
2	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 01.06.2022			
2.1	Allgemein	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Naturschutz und		



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.		
2.2	Immissionsschutz: sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise	<p>Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bestandssicherung und Erweiterung des vorhandenen Entsorgungsstandortes der Rubin GmbH Lauchhammer in der Gemarkung Kleinleipisch (Standort Flurstück 1, Flur 6) wurden erneut hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen geprüft. Danach werden nachfolgende Hinweise und Bewertungen übermittelt.</p> <p><i>1. Prüfung der Fachgutachten</i></p> <p><u>1. Gutachten Luftreinhaltung (Bearbeiter: Herr Sebastian Maschke, Ref. T15, Tel.: 033201-442-334)</u> <u>Hintergrund:</u> Geplant ist die Errichtung einer Anlage zur Klärschlamm-trocknung und Klärschlammverbrennung sowie eines Biomassekraftwerks am Standort Recyclinghof Wolfsberge, Ortsteil Kleinleipisch in 01979 Lauchhammer. Die geplanten Anlagen unterliegen folgenden Rechtsnormen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärschlamm-trocknung: TA Luft, ABA VwV • Klärschlammverbrennung: 17. BImSchV • Biomassekraftwerk: 44. BImSchV <p>Arbeitsauftrag und Zielstellung: Prüfung und Bewertung des Immissionsgutachten Luftreinhaltung (GICON 2021 – Stand 17.08.2021) hinsichtlich des Emissionsansatzes.</p> <p><u>Diskussion:</u> Mangels Mess- oder Konventionswerten bestand der Emissionsansatz in der Regel aus der Wahl der maximal erlaubten Konzentration bzw. des Grenzwertes als spezifische Quellstärke/Emissionsfaktor für die jeweiligen Quellen des Abgasstroms (Klärschlammverbrennungsanlage (KVA), Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) und Klärschlamm-trockner (KTA)). Die jeweiligen Volumenströme (KVA - 6240 m³/h, BMHKW - 6700 m³/h, KTA - 139.800 m³/h) wurden für die maximal mögliche jährliche Betriebszeit (8760 h/a) angesetzt. Dem Ansatz wird gefolgt.</p>	H, Z	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Ausnahmen von der oben beschriebenen Ermittlung der Quellstärke stellen die Metall- und Benzo[a]pyren (BaP) Summenparameter der 17. BImSchV dar. Die Werte werden emissionsseitig als Summengrenzwerte (S1: Cd, TI (0,05 mg/m³); S2: Sb, As, Pb, Cr, Co, CU, Mn, Ni, Sn (0,5 mg/m³), S3: As, BaP, Cd, Co, Cr (0,05 mg/m³)) aber immissionsseitig als Einzelelemente bewertet. Die Ableitung der Emissionsmassenströme bzw. die Aufteilung dieser Einzelelemente auf den Summengrenzwert war im Gutachten aus unserer Sicht unklar dargestellt. Eine Nachfrage bei der zuständigen Gutachterin ergab, dass dabei auf Messwerte von Vergleichsanlage mit Sicherheitszuschlag (Verdopplung) zurückgegriffen wurde. Anschließend wurden die Summengrenzwerte auf mindestens 100 % nach „Betriebs erwartungswerte aufgefüllt“. Auch wenn die Literatur zu den Vergleichsanlagen nicht vorliegt, besteht von unserer Seite vordergründig kein Zweifel an den Werten und der Methodik der Gutachterin.</p> <p>Die beantragten Emissionsgrenzwerte entsprechen den Vorgaben der jeweilig zutreffenden Rechtsnorm. Ausnahmen bilden hier die Parameter SO_x und NH₃ (vgl. Tabelle 2, GICON 2021), bei denen vom Ansatz des erlaubten Grenzwertes als Quellstärke abgewichen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • SO_x: BMHKW - 100 mg/m³ gegenüber 200 mg/m³ (44. BImSchV 2021) • NH₃: KVA - 5 mg/m³ gegenüber 10 mg/m³ (17. BImSchV 2013) <li style="padding-left: 20px;">KTA - 8 mg/m³ gegenüber 20 mg/m³ (TA-Luft 2002, 2021; AbA VwV 2022) <p>Als Erklärung wurde eine Abstimmung mit den Herstellern der Abluftreinigungsanlagen (Biowäscher, Rauchgasreinigung) angegeben.</p> <p>Das Konzept des Bebauungsplans beruht darauf, dass im Planvollzug die Immissionen zulässig sein sollen, die immissionschutzrechtlich genehmigungsfähig sind. Insofern sind im Rahmen des vorzulegenden Immissionsgutachtens grundsätzlich auch die immissionschutzrechtlich genehmigungsfähigen Emissionsbegrenzungen in Ansatz zu bringen. Die Annahme geringerer Quellstärken/Grenzwerte im Vergleich zur jeweiligen Rechtsnorm können nur akzeptiert werden, wenn der Vorhabenträger rechtsverbindlich erklärt, diese geringeren Emissionswerte beim Betrieb seiner Anlage auch einzuhalten. Dies ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Der bloße Verweis auf Datenblätter oder Abstimmungen mit Herstellern von Abluftreinigungsanlagen ist hier nicht ausreichend.</p> <p>Fazit:</p>		



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1 ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Der Emissionsansatz ist dahingehend zu korrigieren, dass für die Schadstoffe SO_x und NH₃ die oben genannten maximal zulässigen Emissionsgrenzwerte der jeweils anzuwendenden Rechtsnorm zu verwenden sind. Der bisherige Emissionsansatz wäre nur dann zu akzeptieren, wenn eine rechtlich belastbare Beschränkung des Antragstellers besteht.</p> <p><i>Quellen:</i> GICON. Immissionsgutachten Luftreinhaltung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm am Standort Recyclinghof Wolfsberg. GICON® – Großmann Ingenieur Consult GmbH Dresden, Gutachten-Nr. L200077-01, vom 17.08.2021 (2021). 17. BImSchV. Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013, (2013). 44. BImSchV. Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 13.06.2019 in der Version vom 06.07.2021, (2021). TA-Luft. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 605, (2002). TA-Luft. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Vom 10.12.2021 GMBI 2021, Nr. 48–54, S.1050-1192, (2021). AbA VwV. Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen, Bundesrat - Drucksache 735/21, 22.09.21, (2021).</p> <p><u>2. Schallimmissionsprognosen (Betonmischanlage und Anlage zur Klärschlamm-trocknung und Klärschlammverbrennung): Bearbeiterin Frau Stefanie Galle, Referat T24, Tel.: 0355 4991-1060</u> Die Fa. Rubin GmbH plant die Errichtung von Anlagen auf der eigenen Betriebsfläche am Standort „Wolsberge“. Insbesondere sollen zusätzliche Betriebseinheiten (Anlage zur</p>	<p>Dem Gutachten Luftreinhaltung wird eine Stellungnahme der Gutachterin beigelegt. In dieser wird ausgeführt, dass die Einhaltung im Emissionsansatz verwendeten Emissionsgrenzwerte technisch realisierbar ist und so nach § 4 BImSchG beantragt werden soll. Ein messtechnischer Nachweis wird nach Errichtung der Anlage vorgelegt. Die Genehmigung nach BImSchG wird somit nur erteilt, wenn die Immissionen zulässig sind. Somit bedarf es im Rahmen des B-Plan-Verfahrens auch keiner zusätzlichen Berechnungen oder Beschränkungen.</p> <p>Darüber hinaus wird dieser Sachverhalt im Durchführungsvertrag aufgegriffen.</p>



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG						
		<p>Klärschlamm-trocknung mit Nebenanlage zur Wärme- und Energieerzeugung sowie Anlage zur Herstellung von Beton unter Verwendung von RC-Material) in Betrieb genommen werden. Um die Lärmeinwirkungen auf schutzbedürftige Bebauungen außerhalb des Plangebietes beurteilen zu können, wurden zwei Schallimmissionsprognosen durch die GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH aus Dresden erstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bericht-Nr. M200077-B-01 vom 11.08.2020 – Bericht-Nr. M200077-KST-01 vom 07.06.2021 <p>Diese Prognosen bilden die Bewertungsgrundlage, ob und unter welchen Bedingungen die Einhaltung immissionsrechtlicher Vorgaben möglich ist. Als Beurteilungsgrundlage dient die TA Lärm.</p> <p><u>2.1 Bericht-Nr. M200077-B-01 vom 11.08.2020 zur Errichtung einer Betonmischanlage (Durchsatzkapazität ca. 20 m³/h)</u></p> <p>In der vorliegenden Schallimmissionsprognose werden zwei maßgebliche Immissionsorte an vorhandenen schutzbedürftigen Bebauungen betrachtet:</p> <table border="1" data-bbox="506 794 1500 863"> <tr> <td data-bbox="506 794 568 826">IO 1</td> <td data-bbox="568 794 869 826">Straße am Koynesee 5</td> <td data-bbox="869 794 1500 826">Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (WS)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="506 826 568 863">IO 2</td> <td data-bbox="568 826 869 863">Straße am Koynesee 100</td> <td data-bbox="869 826 1500 863">Wochenendhausgebiete (EW)</td> </tr> </table> <p>Das Gutachten untersucht folgende Schallquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlagenbezogener Fahrverkehr Betriebsgelände (Lieferung Zement, Abholung Frischbeton und Betonsteine) – Ladevorgänge auf dem Betriebsgelände (Entladung Zement, Beladung Frischbeton und Betonsteine) – Rangiertätigkeiten (Rangierbereich Zement) – Radladerbetrieb (Radlader) – Betonmischanlage (Zementförderschnecke, Betonmischer, Betonförderband) <p>Die schalltechnische Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die Anforderungen der TA Lärm hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes unter Beachtung der folgenden Auflagen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Betrieb ist nur im Tagzeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. 	IO 1	Straße am Koynesee 5	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	IO 2	Straße am Koynesee 100	Wochenendhausgebiete (EW)		
IO 1	Straße am Koynesee 5	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (WS)								
IO 2	Straße am Koynesee 100	Wochenendhausgebiete (EW)								



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG						
		<p>Folgende Ergebnisse werden unter Berücksichtigung o. g. Auflagen prognostiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beurteilungspegel unterschreiten die an den Immissionsorten für die jeweilige Gebietskategorie gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum um mindestens 29 dB(A). - Die für kurzzeitige Geräuschspitzen für die jeweilige Gebietskategorie geltenden Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten eingehalten. <p><u>2.2 Bericht-Nr. M200077-KST-01 Errichtung einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm</u></p> <p>In der Schallimmissionsprognose werden die selben Immissionsorte an vorhandenen schutzbedürftigen Bauungen betrachtet wie in der Schallimmissionsprognose zur Betonmischanlage:</p> <table border="1" data-bbox="506 735 1500 807"> <tr> <td data-bbox="506 735 568 770">IO 1</td> <td data-bbox="568 735 864 770">Straße am Koynesee 5</td> <td data-bbox="864 735 1500 770">Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (WS)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="506 770 568 807">IO 2</td> <td data-bbox="568 770 864 807">Straße am Koynesee 100</td> <td data-bbox="864 770 1500 807">Wochenendhausgebiete (EW)</td> </tr> </table> <p>Das Gutachten untersucht folgende Schallquellen und deren Eingangsdaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkplatz (Stellplätze und Fahrbewegungen) - Anlagenbezogener Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände (Personenkraftwagen und Transporter, Lastkraftwagen) - Ladevorgänge auf dem Betriebsgelände (u. a. Be- und Entladung von Material, Entladung Klärschlamm, Containerwechsel) - Rangiertätigkeiten (u. a. Rangierbereiche Klärschlamm, Altholz, Harnstoff, Betriebsstoffe) - Radlader- und Baggerbetrieb (u. a. Radlader CAT 950, CAT 926 und CAT 907, Bagger CAT 320) - Stationäre und mobile Maschinen und Geräte im Freien (Trommelsieb, Schredder, Brecher, Schwerlastsiebmaschine, Stationäre Siebanlagen, Sortieranlage) - Schallabstrahlung von Außenbauteilen (Klärschlamm-trocknungsanlage) - Technische Gebäudeausrüstung (Biowäscher, Förderschnecken, Kaminmündung DK und HK) 	IO 1	Straße am Koynesee 5	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	IO 2	Straße am Koynesee 100	Wochenendhausgebiete (EW)		
IO 1	Straße am Koynesee 5	Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete (WS)								
IO 2	Straße am Koynesee 100	Wochenendhausgebiete (EW)								



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Die schalltechnische Untersuchung kommt zum Ergebnis, dass die Anforderungen der TA Lärm hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes eingehalten werden. Folgende Ergebnisse werden prognostiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Beurteilungspegel unterschreiten die an den Immissionsorten für die jeweilige Gebietskategorie gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum um mindestens 14 dB(A). - Die für kurzzeitige Geräuschspitzen für die jeweilige Gebietskategorie geltenden Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten unterschritten. - Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche sind nicht zu erwarten. <p>Fazit: <i>Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Messungen und Ergebnisse in nachvollziehbarer Weise dargestellt wurden. Die Schallimmissionsprognosen sind jede einzeln betrachtet plausibel. Anzumerken ist, dass sich die Schallquellen und deren Eingangsdaten beider Prognosen unterscheiden. Es sind jedoch für die Ermittlung und Beurteilung der durch eine Anlage in der Umgebung verursachten Geräuscheinwirkungen die Schallemissionen aller in Verbindung mit der Anlage stehenden Quellen zu betrachten. Eine gemeinsame Schallemissionsprognose zu beiden Bauvorhaben wäre empfehlenswert.</i></p> <p>II. Zu den Planunterlagen</p> <p>Das ca. 6,44 ha große Betriebsgelände des Vorhabenträgers wird im Planentwurf vom 08.04.2022 als Fläche für den Betrieb einer Recyclinganlage mit Kompostierungsbereich einschließlich zweckbestimmter Teilbauflächen (TF1 bis TF 3) festgesetzt. Den Teilbauflächen wird gleichzeitig der jeweils vorhandene und geplante Anlagenteil zugeordnet, ohne das eine Baugebietszuordnung nach der BauNVO erfolgt. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird dieser Bauflächenfestsetzung zugestimmt.</p> <p>In der Planbegründung und Umweltbericht sind nunmehr die wesentlichen Ergebnisse der im</p>		<p>Der Empfehlung wird nicht gefolgt, da die von den jeweiligen Anlagen verursachten Lärmimmissionsbeiträge im Tag- und Nachtzeitraum die Immissionsrichtwerte deutlich unterschreiten.</p>



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Rahmen der Umweltprüfung erstellten Fachgutachten (Schallimmissionsprognosen, Immissionsgutachten Luftreinhaltung) zu den vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft beschrieben und allgemeinverständlich erläutert. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend ausgeschlossen werden.</p> <p>Nach den Aussagen zu den zu erwartenden Geruchsimmissionen und den Erläuterungen zu Risiken durch Störfälle oder Unfälle sind aufgrund der Standortlage fernab von Siedlungsnutzungen (Abstand mehr als 2.000 m) ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Gefahren zu vermuten.</p> <p>Fazit: Dem vorliegenden Planentwurf vom 08.04.2022 wird zugestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p>		<p>Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt; nach Inkrafttreten ergeht eine Anzeige an das LfU.</p>
2.3	Naturschutz: Allgemein	<p>Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein derartiges Vorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplans zugelassen, ist das LfU, N1 für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig.</p>		
2.4	Naturschutz: Einwendung gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)	<p>Entgegen der Angaben im Umweltbericht (S. 31) befindet sich das nächstgelegene geschützte Biotop (vegetationsfreie und -arme Sandflächen) unmittelbar westlich des Plangebietes (vgl. Anlage 1 Biotopkarte). Veränderungen nährstoffarmer geschützter Biotope auch im weiteren Umfeld durch Stoffimmissionen der Klärschlamm-trocknungs-/-verbrennungsanlage wurden nicht umfassend berücksichtigt. Entsprechende Untersuchungen und Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 30 Abs. 2 BNatSchG sind vorzusehen.</p>	B	<p>Die Lagebeschreibung für das geschützte Biotop wird korrigiert. Hinsichtlich der Emissionsquelle für die Stickstoffeinträge ist allerdings die Teilfläche 2 (Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage) zu betrachten, welche sich in über 150 m Entfernung zu dem geschützten Biotop befindet. Entsprechend des Immissionsgutachtens Luft-</p>



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
				<p>reinhaltung für die Klärschlammverbrennungsanlage (GICON August 2021) unterschreitet die vorhabenbedingte Stickstoffdeposition in das FFH-Gebiet und damit auch in den Standort des geschützten Biotops die projektbezogene Abschneideschwelle von 0,3 g/m³. Ergänzende Untersuchungen und Vermeidungsmaßnahmen werden daher für nicht erforderlich erachtet.</p>
2.5	<p>Naturschutz: Einwendung besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p>	<p>Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf besonders oder streng geschützte Arten insbesondere durch erhöhte Schallemissionen der Betonmischanlage mit max. Schallpegel von 105 dB(A) mit weiträumiger Vergrämungswirkung und damit einem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) ist anhand der eingereichten Unterlagen nicht möglich. Entsprechende Untersuchungen oder Angaben sind nachzureichen.</p> <p>Laut Artenschutzrechtlicher Stellungnahme (GICON, 16.08.2021) treten unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Minimierung bauzeitlicher Störungen nachts / Begrenzung der Lichtwirkungen bei nächtlicher Baustellenbeleuchtung) und V2 (Bauzeitenregelung) keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Die Vermeidungsmaßnahme V1 ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ifs. GmbH, 08.04.2022) nicht enthalten und zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dahingehend zu ergänzen.</p> <p>Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens können ggf. weitere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein. An den Randbereichen (lichte Gehölzfläche im Osten) sowie in über längere Zeit unbewegten Haufwerken mit sukzessiven Vegetationsaufkommen können Reptilien oder andere besonders geschützte Arten vorkommen. Entsprechende Untersuchungen und Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sollten vorgesehen werden.</p>	B	<p>Der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird um Aussagen zur Vergrämungswirkung für die Avifauna ergänzt.</p> <p>Die genannten Vermeidungsmaßnahmen werden in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens berücksichtigt.</p>
2.6	<p>Naturschutz: sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche</p>	<p>In Kapitel 2 Grundlagen und Methodik der FFH- und SPA-Verträglichkeitsvorprüfung wurde unter 2.1 Methodische Grundlagen der Untersuchungsrahmen für die Natura-2000-Vorprüfung wie folgt festgelegt: „Zur Erheblichkeitsanalyse wird das Vorhaben zunächst durch</p>	H	<p>Die missverständliche Formulierung unter Kap. 2.1 wird korrigiert. Geprüft wurde selbstverständlich der Bereich des Natura-2000-</p>



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
	Hinweise: Natura 2000	<p>flächenhafte Verschneidung der Natura-2000-Gebietskulisse mit dem Vorhabengebiet in einem Geoinformationssystem aufbereitet. Daraus resultieren die Natura-2000-Gebietsanteile, die vom Vorhaben betroffen, berührt oder beeinträchtigt werden können.“ Die Auswirkungen, welche aus der Umsetzung einer Planung resultieren, sind nicht auf das Plangebiet begrenzt, sondern auf den Wirkraum. In diesem Fall sind Immissionen und Lärmausbreitung miteinzubeziehen, welche über das beplante Gebiet hinausgehen.</p> <p>Auf Seite 20 der Vorprüfung findet sich die Aussage: „Auch wenn sich das FFH-Gutachten von GICON nur auf die Klärschlamm-trocknungsanlage bezieht, kann die Wirkungsanalyse auch auf die Erweiterung des Vorhabens durch die Betonmischanlage herangezogen werden, da sich die Wirkfaktoren des Vorhabens dadurch nicht ändern (Schall, stoffliche Immissionen).“ Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden. Hier sind auch die vorhabenspezifischen Emissionen aus den Fachgutachten für die Untersuchung der Natura-2000-Verträglichkeit heranzuziehen.</p> <p>Der Einfluss der längeren Betriebszeiten, welche mit Lärm und Lichtemissionen einhergehen, ist in der SPA-Vorprüfung mit zu betrachten. Auch potenzielle Auswirkungen auf Zugvögel sollen in die Untersuchung mit einbezogen werden.</p> <p>Auf Seite 22 wird in Tabelle 7 unter bau- und betriebsbedingte Schallemission festgestellt: „alle potentiellen im UR vorkommenden Erhaltungsziele des SPA-Gebietes sind störungsempfindlich auf akustische Reize und daher nicht im unmittelbaren Umfeld der Betriebsanlage zu erwarten, sodass eine nächtliche Störung ausgeschlossen werden kann“. Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar, da unterschiedliche Vogelarten auch voneinander abweichende Empfindlichkeiten gegenüber Lärm aufweisen. Eine Zunahme von Schallpegeln kann zur Aufgabe bisher genutzter Habitate führen.</p>		<p>Gebietes, welcher sich mit dem <i>Wirkraum</i> des Vorhabens überlagert.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt; die vorhabenspezifischen Emissionen aus den Fachgutachten für die Betonanlage werden herangezogen.</p> <p>Aussagen zu Lärm- und Lichtemissionen durch den automatisierten Betrieb der Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage, welcher im Gegensatz zu dem Betrieb der übrigen Anlagen auch im Nachtzeitraum stattfindet, werden in der SPA-Vorprüfung ergänzt. Potenzielle Auswirkungen auf Zugvögel werden mit einbezogen.</p> <p>Es wird ergänzt, dass die potenziell im Umfeld vorkommenden Vogelarten voneinander abweichende Empfindlichkeiten gegenüber Lärm aufweisen. Die mögliche Zunahme von Schallpegeln auf die Reviernutzung wird betrachtet.</p>



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch die geplante Erweiterung der Recyclinganlage Wolfsberge werden in der Natura-2000-Vorprüfung ausgeschlossen, da es im Untersuchungsgebiet keine Sommerwochenstuben- und Winterquartiere gäbe. Entsprechende Kartierungen sind allerdings nicht erfolgt. Darüber hinaus könnten Höhlen, aber auch Spalten und Risse an Bäumen und baulichen Strukturen als Sommerquartier durch Fledermäuse genutzt werden. Die Bezugnahme auf Sommerwochenstuben- und Winterquartiere ist nicht ausreichend.</p> <p>Eingriffsregelung Im Umweltbericht wird vorgeschlagen, je 500 m² baulicher Anlage einen Hochstamm, also insgesamt 8 Bäume als Eingriffskompensation zu pflanzen. Üblicherweise wird jedoch je 50 m² versiegelte Fläche ein Hochstamm gepflanzt bzw. werden flächige Gehölzpflanzungen entsprechend den Vorgaben der HVE vorgesehen.</p>		<p>Die Ausführungen werden dahingehend ergänzt, dass auch die Beeinträchtigung von potenziell im Umfeld vorhandenen Fledermaus-Sommerquartieren betrachtet wird.</p> <p>Bei dem Ansatz der Pflanzung von einem Hochstamm je 50 m² geht es um die Kompensation von Bodenneuversiegelung. Eine solche ist im vorliegenden Fall jedoch nicht zu verzeichnen, da die Eingriffe auf vollständig versiegelten Flächen stattfinden. Durch die Hochstammpflanzungen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll lediglich der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert werden, der sich durch die Neuerrichtung baulicher Anlagen auf einer bestehenden genehmigten Anlagenfläche mit vorhandenen, weithin sichtbaren Haufwerken, Baumaschinen und Lichtmasten zusätzlich ergibt. Hierfür wird der Ansatz von einem Hochstamm je 500 m² für angemessen angesehen.</p>
3	Gemeinsame Landesplanungsabteilung 09.08.2021			
3.1	Beurteilung der angezeigten	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Z	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
	Planungsabsicht			
3.2	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Erläuterungen	<p>Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Zielmitteilung vom 06.08.2021.</p> <p>Inhalt der Begründung der Stellungnahme im Rahmen der Zielmitteilung vom 06.08.2021:</p> <p>Gemäß Ziel Z 5.2 Abs. 1 LEP HR sind neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. Das Plangebiet schließt an kein vorhandenes Siedlungsgebiet an, wird aber durch einen immissionsschutzrechtlich genehmigten Recyclinghof genutzt. Der Recyclinghof soll durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan in seinem Bestand gesichert, städtebaulich geordnet und durch Anlagen zur Klärschlamm-trocknung, Wärme- und Energieerzeugung und Betonherstellung unter Verwendung von Recyclingmaterial ergänzt werden.</p> <p>Eine Ausdehnung des Recyclinghofes in den umgebenden Freiraum ist nicht ersichtlich. Das Vorhaben steht daher nicht im Widerspruch zu Ziel Z 5.2 Abs. 1 LEP HR,</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine in den Festlegungskarten des LEP HR und des Sachlichen Teilregionalplanes II getroffenen flächenbezogenen Festsetzungen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes des LEP HR (Ziel Z 6.2 LEP HR) und von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe.</p>	Z, H	
3.3	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) 		
3.5	Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von 	Z, H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrenslauf berücksichtigt.



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: q15.post@g1.berlin-brandenburg.de . • Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf .		
4	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald 10.05.2022			
4.1		Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: • Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 • Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 • Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 keine Einwendungen	Z	
5	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR „Haus der Natur“ 01.06.2022			
5.1		Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:		

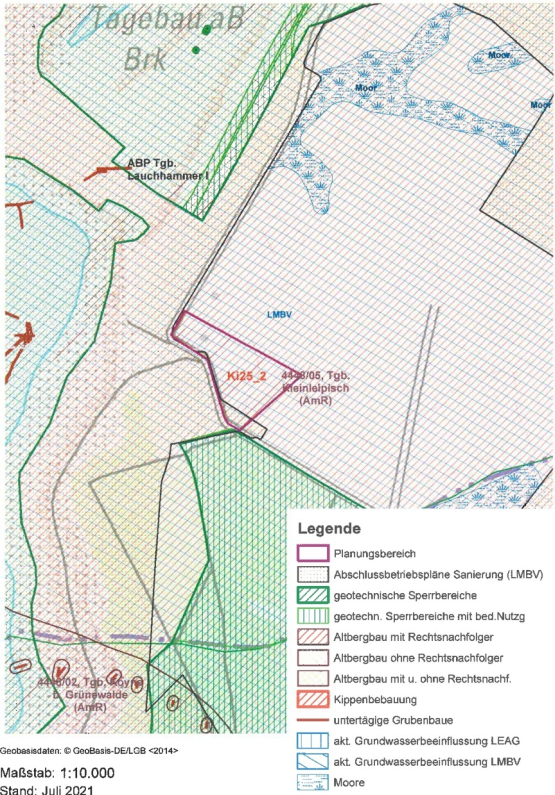


NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1 ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Unzureichende Betrachtung der Schutzgebiete und geschützten Objekte Zwar werden das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ und der Naturpark Niederlausitzer Heidellandschaft genannt. Jedoch erfolgt keine Analyse, ob hier eine Betroffenheit der Schutzzwecke durch das o.g. Vorhaben gegeben ist und ggf. welche Auswirkungen zu erwarten sind. In den vorgelegten Unterlagen finden sich nur Aussagen zum FFH- und zum SPA-Gebiet. Dies ist nachzuholen und die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Fehlender Ausgleich bzw. Ersatz Es werden aufgrund der baulichen Anlagen negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung des Landschaftsbildes erwartet. Zusätzlich werden Auswirkungen durch Schadstoff- und Lärmimmissionen auf Erholungsinfrastruktur in 2km Entfernung nicht ausgeschlossen. Weiterhin sind durch das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen und damit eine Neuversiegelung von Boden im Umfang von 3.830m² möglich.</p> <p>Als einziger Ausgleich für diese zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen ist die Pflanzung von 8 Bäumen vorgesehen. Dies ist völlig unzureichend und der Umfang in den textlichen Festsetzungen nicht enthalten. Zusätzlich fehlt eine nachvollziehbare schutzgutbezogene quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Entsprechend der HVE 2009 des MLUV sind Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Sollte dies nachweislich nicht möglich sein, können andere bodenverbessernde Maßnahmen wie Gehölzpflanzungen herangezogen werden. Gehölzpflanzungen für Neuversiegelungen sind dann z.B. auf einer Fläche im Verhältnis von 2:1 zu realisieren. Hier ist eine adäquate Ersatzmaßnahme festzusetzen. Inwiefern 8 Gehölzpflanzungen den Eingriff in das Landschaftsbild kompensieren können, ist nicht nachvollziehbar. Die geplanten 8 Gehölzpflanzungen können hier nur als gestalterische Maßnahme angesetzt werden. Sollte keine sinnvolle Kompensationsmaßnahme möglich sein, ist eine Ersatzzahlung festzusetzen. Zusätzlicher adäquater Ersatz bzw. eine Ersatzzahlung</p>	<p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Gemäß Immissionsgutachten Luftreinhaltung (GICON 2021) unterschreiten die vorhabenbedingten Luftschadstoffimmissionen die jeweiligen Irrelevanzgrenzen. Die entsprechende Aussage Umweltbericht wird entsprechend neu formuliert. Vorhabenbedingte Lärmimmissionen auf Erholungsinfrastruktur in 2 km Entfernung sind nicht gänzlich auszuschließen, allerdings werden in dieser Entfernung selbst die für Wohnnutzung geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Schallimmissionsprognose Betonanlage (GICON 2020) und Schallimmissionsprognose Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage (GICON 2021) deutlich unterschritten, so dass sich infolge der vorhabenbedingten Lärmemissionen keine kompensationspflichtige Lärmbelastung für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung ergibt.</p> <p>Eine Neuversiegelung von Boden ist im vorliegenden Fall nicht zu verzeichnen, da die</p>

NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>sind festzusetzen.</p> <p>Auch die negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung werden nicht kompensiert. Hier ist zusätzlich eine angemessene Ersatzmaßnahme festzusetzen.</p> <p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen fehlen vollständig, sind jedoch zu prüfen und darzustellen. Alle Kompensationsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich festzusetzen.</p> <p>Wir bitten um die Zusendung der Abwägung, der Überarbeitung der Unterlagen entsprechend unseren Ausführungen und um die weitere Einbeziehung in das Verfahren.</p>		<p>Eingriffe auf vollständig versiegelten Flächen stattfinden. Durch die Hochstammplantzungen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll lediglich der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert werden, der sich durch die Neuerrichtung baulicher Anlagen auf einer bestehenden genehmigten Anlagenfläche mit vorhandenen, weithin sichtbaren Haufwerken, Baumaschinen und Lichtmasten zusätzlich ergibt. Hierfür wird der Ansatz von einem Hochstamm je 500 m² für angemessen angesehen.</p> <p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden ergänzt und im Durchführungsvertrag verbindlich festgesetzt.</p> <p>Die Zusendung der Abwägung erfolgt wie gesetzlich vorgeschrieben. Sofern vor dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss weitere Verfahrensschritte erforderlich sind, wird das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände selbstverständlich weiter in das Beteiligungsverfahren einbezogen.</p>
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) 13.05.2022			
6.1	Einleitung	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie		



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>folgt:</p> <p>Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 30. August 2021 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Unter den folgenden Punkten 6.2 bis 6.6 werden die Inhalte der Stellungnahme vom 30.08.2021 wiedergegeben.</p>		
6.2	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p>	Z	
6.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen	<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine.</p>	Z	
6.4	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Sanierungsbergbau	<p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Der Vorhabensbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches eines zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mBH (LMBV). Für diesen Bereich besteht noch Bergaufsicht (siehe Übersichtskarte, Anlage).</p> <p>Das Bearbeitungsgebiet liegt ferner vollständig auf Kippenflächen (Ki25_2) und am Rand eines geotechnischen Sperrbereiches (siehe Übersichtskarte, Anlage). Kippenböden stellen einen Risikobaugrund dar. Nutzungsvorgaben, insbesondere zum Fahrzeug- und Geräteinsatz, sind unbedingt einzuhalten.</p>	H, Z	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abgrenzung des Abschlussbetriebsplanes wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>VBP Recyclinganlage Wolfsberge Stadt Lauchhammer AZ.: 74.21.43-20-502</p>  <p>Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB ©2014 Maßstab: 1:10.000 Stand: Juli 2021</p>		

NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
6.5	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Montanhydrologie	<p>Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohlebergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten.</p> <p>Das geplante Bebauungsgebiet befindet sich am Rand des mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2010 beschiedenen Gewässerausbauvorhabens „Seenkette Kleinleipisch“ (Gz.: 34.1-1-21). Der Gewässerausbau wurde zum überwiegenden Teil abgeschlossen. Eine Abnahme erfolgte noch nicht.</p> <p>Zu den Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens „Recyclinganlage Wolfsberge“ auf das vorgenannte Gewässerausbaugebiet kann das LBGR zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Aussage treffen. Hierzu ist die Vorlage genauerer Planunterlagen erforderlich. Aktuelle wasserrechtliche Erlaubnisse sind aus der Sicht des LBGR nicht betroffen. Bezüglich weiterer Prognosen zur Entwicklung des Grundwasserspiegels sowie zur Grundwasserbeschaffenheit wird auf die bergbauliche Stellungnahme der LMBV mbH vom 30.07.2021 verwiesen. Der Inhalt dieser Stellungnahme ist durch den Planer und vom Eigentümer künftig unbedingt zu berücksichtigen. Im weiteren Verlauf der Planungen bzw. der Baudurchführung wird bezüglich der aktuellen Grundwasserwiederanstiegsentwicklungen die erneute Einbeziehung der LMBV mbH (etwa in Form einer aktuellen Stellungnahme zum Vorhaben) empfohlen.</p>	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.6	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise: Geologie	Darüber hinaus können Auskünfte zur Geologie über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus 13.05.2022			
7.1		Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für	Z	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Die gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf, Stand 08.07.2021, zwischenzeitlich erfolgten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Inbetriebnahme zusätzlicher Betriebseinheiten des am Standort befindlichen Entsorgungsunternehmens geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt.</p> <p>Für die o. a. Verkehrsbereiche liegen mir Informationen zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>		
11	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Senftenberg 27.05.2022			
11.1		Bei der vorgelegten Planung ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert	Z	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, Nr.15) nicht betroffen. Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange gibt es gegen die vorgelegte Planung keine Einwände.		
12	Lausitzer und Mittel- deutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH, VS 12 13.05.2022			
12.1		Nach Sichtung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die im Rahmen des Vorentwurfes vom Juli 2021 mit Schreiben vom 30.07.2021 in der Stellungnahme EL-558-2021 (liegt Ihnen vor) mitgeteilten Hinweise und Festlegungen der LMBV mbH (LMBV) entsprechend berücksichtigt wurden. Unter Beachtung der gegebenen Hinweise bestehen seitens der LMBV keine Einwände zum o. g. Bebauungsplan VEP 1/2021 – VBP „Recyclinganlage Wolfsberge“ in der Stadt Lauchhammer, Entwurf April 2022. Unter den folgenden Punkten 12.2 bis 12.7 werden die Inhalte der Stellungnahme vom 30.07.2021 wiedergegeben.	Z, H	
12.2	Bergaufsicht/Sanierung	Bergrecht Der Geltungsbereich des o. g. B-Planes befindet sich teilweise innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Abschlussbetriebsplanes (ABP) Lauchhammer Teil I (Az.: k 46-1.4-2-5 vom 28.07.1995) und steht somit teilweise unter Bergaufsicht. Bis zur Feststellung der Beendigung der Bergbauaufsicht durch die zuständige Bergbehörde gilt für Flächen unter Bergaufsicht generell Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • Alle Vorhaben, welche auf unter Bergaufsicht stehenden Flächen realisiert werden sollen, sind bei der zuständigen Bergbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Geologie und 	H	Die Hinweise zur Nutzung/Inanspruchnahme von unter Bergaufsicht stehenden Flächen wurden im Begründungstext ergänzt und werden im Rahmen der weiteren Planungs- und Baufortschrittes berücksichtigt.



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Rohstoffe Brandenburg (LBGR), anzeige- und zustimmungspflichtig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Baubeginn des Vorhabens ist der LMBV rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Eine Kopie der Baugenehmigung ist zu übergeben. Ansprechpartnerin und zuständige Projektmanagerin ist bei der LMBV, Frau Wolf, (Tel. 03573-84-4376). • Bei Eingriffen ins Erdreich ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV, VT51 (Frau Stange, Tel-Nr.: 03573-84-4545) ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) einzuholen, in dem weitere Auflagen erteilt werden können. • Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung an die LMBV Markscheiderei im Behörden- und Dienstleistungszentrum Senftenberg, VT51 (Frau Kern, Tel. 03573-84-4183) im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 92 sowie als 3D-dgn-Datei zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes zu übergeben. <p>Sanierung</p> <p>Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Im Zuge der Beendigung der Bergaufsicht ist mit Restleistungen zu rechnen.</p> <p>Gemäß der im ABP festgelegten Bergbaufolgenutzung ist auf der Fläche Sonstige Nutzung mit Schwerpunkt Renaturierung herzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Flächen, die eine Änderung der Zielnutzung (hier Renaturierung) entgegen dem ABP erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn der geplanten Arbeiten gemeinsam mit der LMBV und dem LBGR eine Abschlussbefahrung hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles durchzuführen. Das Protokoll dieser Befahrung wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht. • Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren. Seitens der LMBV können diesbezüglich keine Flächen zur Verfügung gestellt werden. <p>Es sind keine LMBV-eigenen oder an Dritte nicht öffentliche Versorgungsträger übertragene elektrotechnische Anlagen vorhanden.</p>		<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Begründungstext aufgenommen und wird im Rahmen der weiteren Planungs- und Baufortschrittes berücksichtigt.</p>



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Öffentlich-rechtliche Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufragen.</p> <p>Im äußersten Nordwesten des B-Plangebietes verläuft eine alte Brauchwasserleitung (Rohrleitung BW 600 verpresst). Diese ist außer Betrieb und verpresst. Im Falle eines Rückbaus, ist dieser einzumessen und die Daten an die zuständige Markscheiderei der LMBV zu übergeben.</p>		<p>Die Hinweise zum Leitungsbestand wurden in den Begründungstext aufgenommen.</p>
12.3	Altlastenverdachtsflächen (ALVF)	<p>Das Plangebiet ist, bis auf den Bereich der geplanten Kompostieranlage im Nordwesten, von der ALVF D351 erfasst. Dabei handelt es sich um die Verregnungsfläche auf der ehem. Brückenkippe Kleinleipisch. Die phenol- und ammoniakhaltigen verregneten Abwässer der ehem. Kokerei Lauchhammer enthielten darüber hinaus auch Schwefelwasserstoff bzw. Sulfide und organische Säuren.</p> <p>Die Altlastenbearbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Die Fläche wird im Rahmen des altlastenbezogenen Grundwassermonitorings Brandenburg überwacht (jährliche Grundwasserstandsmessungen und -beprobungen). Die Messstellen befinden sich außerhalb der B-Planfläche.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen durch eventuell notwendige Abfallentsorgungen zu erhöhten Aufwendungen kommen kann.</p> <p>Fundamentreste und lokale Bodenbelastungen, die bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen wegen der eventuell notwendigen Abfallentsorgung führen können, sind nicht auszuschließen.</p> <p>Südwestlich des B-Plan-Gebietes befindet sich das ehem. Speicherbecken für Phenolwasser (ALVF D355). Es ist nicht auszuschließen, dass Rohrleitungen, Kanäle und Schächte in dessen Umfeld existieren.</p>	H	<p>Die Hinweise zu den Altlastenverdachtsflächen wurden in den Begründungstext aufgenommen und werden im Zuge der Vorhabensrealisierung berücksichtigt.</p>
12.4	Bodenmechanik/ Geotechnik	<p>Im Planbereich stehen ausschließlich Kippenböden an. Für den Planbereich liegt bereits ein Gutachten vor:</p> <p>Geotechnischer Bericht - Standsicherheitseinschätzung (SE),</p>	H	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zum Teil in den Begründungstext übernommen.</p>

NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Standsicherheitsuntersuchungen Kippenbebauung Ki 25.2 - Recyclinghof Wolfsberge, FCB Fachbüro für Consulting und Bodenmechanik GmbH Espenhain, Verwaltungsring 10, 04571 Rötha, 31.01.2020</p> <p>Zitat aus v. g. Gutachten: „Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen innerhalb der freigelassenen Flächen aus Recyclinghof und dem ehemaligen Speicherbecken bedürfen einer gesonderten geotechnischen Bewertung durch einen beim LBGR gelisteten Sachverständigen für Böschungen/Geotechnik auf deren Zulässigkeit und unter besonderer Beachtung der Verflüssigungsproblematik.“</p> <p>Aufgrund der vom ABP abweichenden Folgenutzung auf der TF 4 (Bau einer Betonanlage statt Renaturierung) ist für das geplante Bauvorhaben die Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen für Böschungen/Geotechnik (SfB/G) nachzuweisen. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten und die auf der Fläche bzw. im Umfeld ggf. geplanten Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Spreng- und Rütteldruckverdichtung, Massenauf- und -abträge) in die Betrachtung einzubeziehen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.</p> <p>- Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, Abteilung Geotechnik, Lausitz zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV zu erörtern.</p> <p>Seitens der LMBV wird für die Erststellung des Gutachtens der Sachverständige für Geotechnik Dipl. Ing. Axel Dyck, FCB Fachbüro für Consulting und Bodenmechanik GmbH Espenhain, der im Auftrag der LMBV in diesem Bereich bereits tätig ist, empfohlen.</p> <p>- Sobald für ein plötzliches Absinken der Geländehöhe konkrete Verdachtsmomente auftreten, ist durch den Vorhabenträger Kontakt mit einem SfB/G aufzunehmen und diese Information umgehend an die LMBV weiterzuleiten. Ansprechpartnerin ist die zuständige Projektmanagerin bei VL3, Frau Wolf, Tel -Nr.: 03573-84-4376.</p> <p>Bezogen auf die lt. ABP vorgesehene Folgenutzungsart bestehen hinsichtlich von zulässigen</p>		

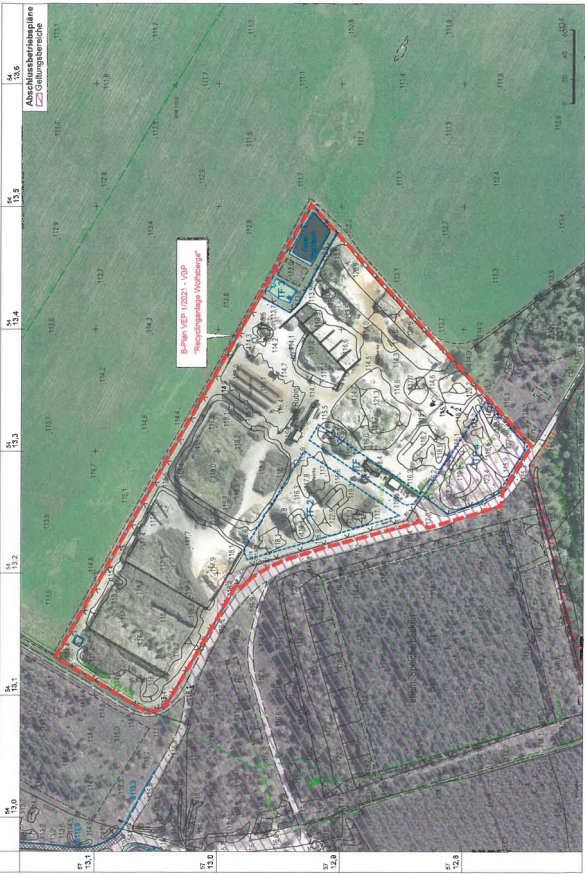


NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Gerätelasten keine Nutzungseinschränkungen. Der Einsatz von Einzelfahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht ist zulässig. Die maximale Haufwerkshöhe in diesem Bereich beträgt gem. SE 8,0 m.</p> <p>Infolge des Grundwasseranstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackung zu rechnen. Daher empfehlen wir auch für die außerhalb des ABP geplanten Bauvorhabens einen vom LBGR anerkannten SfB/G zu binden.</p>		
12.5	Hydrologie	<p>Der Planbereich liegt innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg.</p> <p>Derzeitig liegt der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter im Planbereich zwischen +103,3 m NHN im Westen und +104,3 m NHN im Osten, (Stand: Messung im Februar und Juni 2021).</p> <p>Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter im Planbereich zwischen +106,0 m NHN im Westen und +107,5 m NHN im Osten einstellen. (Stand: Hydrogeologischen Großraummodell Lauchhammer mit Stand 06/2019).</p> <p>Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern sind zu berücksichtigen.</p> <p><i>Die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen haben nur einschätzenden Charakter und entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Großraummodellen. Diese werden entsprechend den Erfordernissen ständig angepasst (SAM - ständig arbeitendes Modell).</i></p> <p><i>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche</i></p>	H	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext wurde entsprechend ergänzt.



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<i>bereits vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes beim Vorhabenträger liegt.</i> Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.		
12.6	Weiteres Planverfahren	Die LMBV ist als zuständige Bergbausaniererin in das weitere Planverfahren einzubeziehen und von den Abwägungsergebnissen in Kenntnis zu setzen.	H	Die LMBV wird in das weitere Planverfahren einbezogen und von den Abwägungsergebnissen in Kenntnis gesetzt.



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
12.7	Übersichtsplan			



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
14	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Abteilung Arbeitsschutz 18.05.2022			
14.1		Der Aufgabenbereich des LAVG wird durch das B-Plan-Verfahren nicht tangiert.	Z	
15	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg (LuBB) 03.05.2022			
15.1		<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Entwurf des Bebauungsplans "vorhabenbezogener B-Plan VEP 1/2021 – VBP "Recyclinganlage Wolfsberge" der Stadt Lauchhammer (Stand: 08. April 2022) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplans "vorhabenbezogener B-Plan VEP 1/2021 – VBP "Recyclinganlage Wolfsberge" der Stadt Lauchhammer (Stand: 08. April 2022). <p><u>Begründung:</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich liegt ca. 7,2 km südlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf und 9,1 km nordwestlich des SLP Schwarzheide/Schipkau.</p>	Z	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Für den SLP Finsterwalde-Schacksdorf und den SLP Schwarzheide/Schipkau wurde kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt.</p> <p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten. Diese sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes und der genannten Planungsabsichten (Recyclinganlage mit Kompostierbereich TF1: Sozialgebäude mit Sanitäranlagen, Räume für Betriebspersonal, Funktions- und Lagerräume mit einer max. Höhe von 5,00 m, TF2: bauliche Anlage zur Gewinnung von Strom und Wärme mit einer max. Höhe von 15,00 m, TF4: Betonmischanlage mit Betontankstelle und Silos mit einer max. Höhe von 15,00 m) ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Im Ergebnis bestehen aus ziviler luftfahrtrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen Entwurf des Bebauungsplans "vorhabenbezogener B-Plan VEP 1/2021 – VBP "Recyclinganlage Wolfsberge" der Stadt Lauchhammer (Stand: 08. April 2022).</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. 3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 		



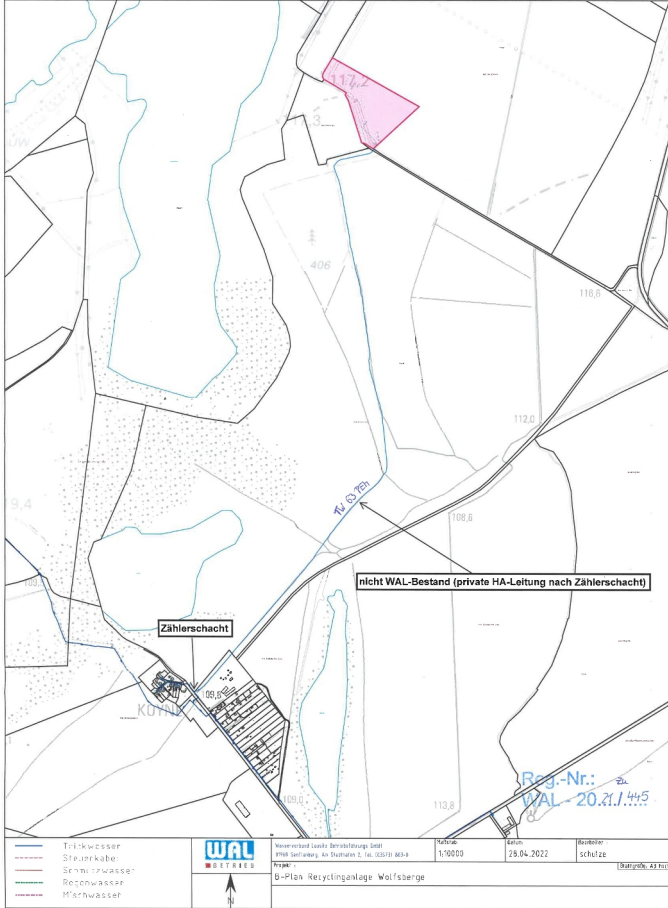
NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>4. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren.</p> <p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>		Nach Abschluss des Verfahrens erhält die Luftfahrtbehörde einen Auszug aus dem Abwägungsprotokoll.
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 09.05.2022			
16.1		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Z	
17	Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ 05.05.2022			
17.1	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung ab.</p> <p>Dem VBP „Recyclinganlage Wolfsberge“ stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten</p>	Z	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		Planungsunterlagen zu. In den ausgewiesenen Planungsgebieten befinden sich <u>keine</u> Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.		
19	IHK Cottbus 30.05.2022			
19.1		Vielen Dank für die erneute Übersendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Seitens der IHK Cottbus gibt es keine Einwände.	Z	
21	Stadt Schwarzheide 03.05.2022			
21.1		Keine Einwände	Z	
22	Amt Ruhland 07.05.2022			
22.1		Das Amt Ruhland hat keine Einwände gegen oben genannten Planentwurf. Des Weiteren werden auch keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken unsererseits ausgesprochen.	Z	
23	Stadt Finsterwalde 27.07.2021			
23.1	Stellungnahme	Keine Einwände	Z	
23.2	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Auf Seite 9 der Begründung wird erläutert, dass die Stadt Lauchhammer den Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde für den Bereich der durch das Flurneuordnungsverfahren von Finsterwalde nach Lauchhammer gegangen ist, übernommen hat. Entsprechend § 204 Abs. 2 BauGB gelten Regelungen bestehender Flächennutzungspläne bei der Änderung von Gemeindegebietsgrenzen fort.	H	Der Bitte um Übergabe des wirksamen Flächennutzungsplans für den durch den VBP überplanten Bereich kann durch die Stadt Lauchhammer erst nachgekommen werden, wenn die Stadt Lauchhammer ihren Flächennutzungsplan in diesem Bereich aktualisiert hat.



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		Wir bitten daher, unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 13.10.2020 an die Stadt Lauchhammer, der Stadt Finsterwalde ebenso den wirksamen Flächennutzungsplan inklusive des Erläuterungsberichtes für den Bereich zu übergeben, der durch den Flurbereinigungsplan per 01.01.2017 von der Stadt Lauchhammer zur Stadt Finsterwalde übergegangen ist.		
28	Wasserverband Lausitz 09.05.2022			
28.1		<p>Auf Ihre Anfrage vom 25. April 2022 erhalten Sie einen Bestandsplan über die öffentlichen Anlagen des Wasserverbandes Lausitz (WAL) im Bereich der angefragten Liegenschaft. Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Lage der Leitungen von der Darstellung im Lageplan abweichen kann.</p> <p>Die Recyclinganlage Wolfsberg bezieht das Trinkwasser über eine private Hausanschlussleitung TW 63 PEh aus Koyne, es existiert ein Kundenverhältnis zum WAL unter der Verbrauchsstellen-Nummer 7366082.</p> <p>Entsprechend dem gültigen Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Lausitz ist derzeit eine Anschlussmöglichkeit zur zentralen Schmutzwasser-Entsorgung für das Grundstück nicht vorgesehen. Der Standort wird voraussichtlich auch in Zukunft nicht durch zentrale Schmutzwasserleitungen erschlossen. Damit ist das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser weiterhin dezentral zu entsorgen.</p> <p>Bei Errichtung einer biologischen Kleinkläranlage (nach DIN 4261 Teil 2) kann beim WAL die Befreiung von der Fäkalien-Grund-und Behandlungsgebühr beantragt werden. Dazu sind uns die wasserrechtliche Erlaubnis sowie der wasserrechtliche Bauabnahmeschein der Kleinkläranlage vorzulegen.</p>	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Begründungstext wird entsprechend ergänzt.

NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
				

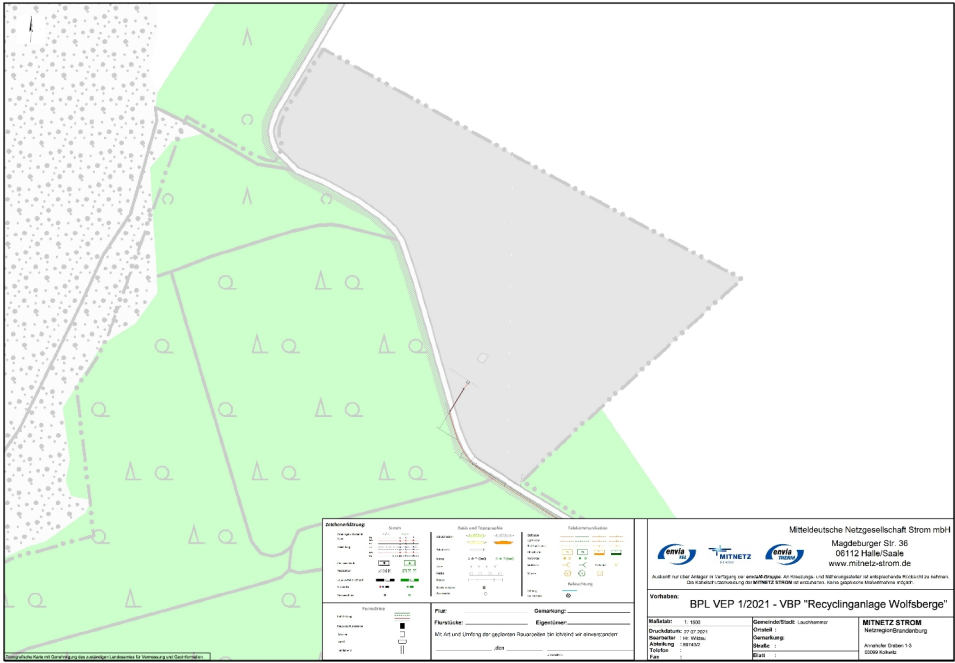


NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
29	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Brandenburg 25.05.2022			
29.1		<p>Der vorhandene aktuelle Leitungsbestand liegt Ihnen als Bestandsunterlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG bereits vor.</p> <p>Zu dem uns vorliegenden Entwurf gilt auch nach unserem heutigen Kenntnisstand weiterhin unsere Stellungnahme V89743/21 VS-O-B-G vom 27.07.2021.</p> <p>Inhalt der Stellungnahme vom 27.07.2021:</p> <p>Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigelegt. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet wird aus dem Mittelspannungsnetz der enviaM über eine kundeneigene Trafostation versorgt.</p> <p>Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p> <p>Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Laut den uns vorliegenden Unterlagen sind auch Anlagen zur Energieerzeugung geplant. Für eine eventuell geplante Einspeisung in das Stromnetz der enviaM ist die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes erforderlich. Dies erfolgt über</p>	H	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>eine Netzbewertung, welche gesondert durch den Errichter/Betreiber der Erzeugungsanlagen bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen ist.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>		



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
				
31	Deutsche Telekom Technik GmbH 11.05.2022			
31.1		die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen	H	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben Reg.-Nr.: 96250988 vom 16.09.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Inhalt der Stellungnahme vom 216.09.2021:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich der Recyclinganlage befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Telekom Deutschland GmbH plant zum jetzigen Zeitpunkt keinen Ausbau für das von Ihnen im Bebauungsplan festgehaltene Plangebiet.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Sollte entgegen der Planung ein Telekommunikationsanschluss benötigt werden, wenden Sie sich bitte an den Bauherrenservice.</p> <p><u>Kontakt zur Bauherrenberatung:</u> Kostenlose Hotline: 0800 33 01903 Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Online: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der</p>		



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		<p>Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.</p> <p>Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost PTI 11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden</p> <p>zu senden.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p>		
33	EKT GmbH, Betriebsstelle Großenhain 27.04.2022			
33.1		Ihre Anfrage haben wir geprüft. In dem genannten Bereich befinden sich <u>keine</u> Versorgungsleitungen und Datenkabel der Danpower-Gruppe.	Z	
34	Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG (NBB) 25.04.2022			



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
34.1		<p>Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit dem Regionalcenter Süd, E-Mail: regionalcenter-sued@nbb-netzgesellschaft.de abzustimmen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	Z	
37	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG 25.04.2022			
37.1		<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie & Co. KG berührt werden.</p> <p>Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie</p>	Z	



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
		sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.		
38	saferay operations GmbH 25.04.2022			
38.1		<p>Die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.</p> <p>In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.</p> <p>Für technische Rückfragen steht Ihnen Herr Böhm von der saferay operations GmbH gerne unter der Telefonnummer +49 (0)173 3233714 zur Verfügung.</p>	Z	
39	ValloSol GmbH 27.04.2022			
39.1		Keine Leitungen im Anfragebereich (Kernbereich). Solarpark im Pufferbereich.	Z	
40	Bürger/in 1 ohne Datum bzw. 28.04.2022			



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1 ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
40.1		<p><i>In Interesse Bestimmt zur Klärung des Klärschlamm mittels BfKlärV, eine Stellungnahme erfolgt schriftlich</i></p> <p><i>- Nicht Beachtung der Klärschlammverordnung</i> <i>- fehlende Angaben zur gesetzl. Phosphorabgabe</i> <i>- schriftliche Stellungnahme folgt.</i></p>	<p>H Zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Niederschrift vorgetragene Bemerkungen ist folgendes festzustellen: Die in beiden Eintragungen angekündigte schriftliche Stellungnahme ist bis zum jetzigen Zeitpunkt (19.08.2022) nicht eingegangen.</p> <p>Eintragung Nr. 01 ist nicht verständlich formuliert, daher ergeht hierzu keine Erwiderung.</p> <p>Eintragung Nr. 02 befasst sich stichpunktartig mit den Themen Klärschlammverordnung und gesetzliche Phosphorrückgewinnung.</p> <p>zum Thema Nichtbeachtung Klärschlammverordnung: Die Klärschlammverordnung AbfKlärV gilt für Klärschlammhersteller, Gemischhersteller, Komposthersteller, Klärschlammnutzer, Träger der Qualitätssicherung, Qualitätszeichennehmer sowie Beförderer. Der Einwand ist nicht präzise formuliert.</p> <p>zum Thema Phosphorrückgewinnung: Die Klärschlammverordnung sieht dies für alle Klärschlämme mit einem Phosphorgehalt ab 20 g/kg TS ab dem Jahr 2029 für Kläranlagen ab einer genehmigten Ausbaugröße von bis zu 100.000 Einwohnerwerten und ab 2032 ab einer genehmigten Ausbaugröße von 50.000 Einwohnerwerten vor. Der Gesetzgeber lässt offen, ob der Phosphor bereits in der Kläranlage oder aus den Schlämmen zurückgewonnen</p>



NR.	BEHÖRDE / BÜRGER DATUM EINGANG SN	STELLUNGNAHME	**1	ABWÄGUNG / BEGRÜNDUNG
				werden soll. Da diese Pflicht im Moment nicht besteht und auch zukünftig nicht alle Klärschlämme dieser Pflicht unterliegen werden und gegenwärtig in verschiedenen Verfahren erprobt werden, ist dieser Einwand zu entkräften.

